

Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Bezug von Wohngeld

Seit dem 01.01.2011 haben u. a. Personen, die Anspruch auf Kindergeld haben und wohngeldberechtigt sind, für ihr Kind Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- persönlicher Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Ausflüge bzw. Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Für Schülerinnen und Schüler können für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 116,00 Euro und zum 1. Februar 58,00 Euro gewährt werden. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, können Schülerbeförderungskosten gewährt werden, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. **Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.**

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, kann für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, das Mittagessen übernommen werden. **Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.**

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann Betrag von max. 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote gewährt werden, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Die Leistungen werden Ihnen vom Landkreis Helmstedt zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet. Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, da diese gegebenenfalls als Nachweis benötigt werden.

Was ist zu tun?

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind **ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie **Kostennachweise** vorlegen müssen.

Ausführliche Informationsmaterialien über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Anträge und Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder beim:

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Soziales -
Conringstr. 28 38350
Helmstedt

Tel.: 05351 121- 1519

Tel.: 05351 121- 1530

Tel.: 05351 121- 1558

(hier stehen die zuständigen Mitarbeiter persönlich zur Verfügung)

E-Mail: bildung-und-teilhabe@landkreis-helmstedt.de

Internet: www.landkreis-helmstedt.de/but